

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Referat 617

Per E-Mail an: 617@bmel.bund.de

**Deutscher Fachverband  
für Agroforstwirtschaft**

**Vorstandsvorsitzender:**  
Dr. Christian Böhm

**Kontakt:**  
T: 0355 752 132 43  
F: 0355 752 132 45  
E: info@defaf.de  
www.defaf.de

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für eine Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV) im Hinblick auf die Förderung der „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland“**

Sehr geehrte Frau Quante,


wir möchten uns zunächst dafür bedanken, dass Sie uns die Gelegenheit geben, den aktuellen Entwurf für die Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen zu kommentieren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Da wir ein Fachverband für die Agroforstwirtschaft sind, beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die Punkte, die für die Agroforstwirtschaft relevant sind. Die für uns wichtigsten Punkte lassen sich in etwa so zusammenfassen: **Rechtssicherheit schaffen - Vielfalt ermöglichen – angemessen fördern**. Wir bitten insbesondere darum, die vorgesehenen niedrigen Einheitsbeträge für diese Öko-Regelung zu überdenken. Sie werden nach unserer Einschätzung dazu führen, dass kein Fördereffekt eintritt und das ist besonders problematisch, weil es die Maßnahme mit dem höchsten Klimaschutzeffekt betrifft, die gleichzeitig einen Klimaanpassungseffekt bietet.

Für Rückfragen, z. B. für die weitergehende Erläuterung bestimmter Aussagen, stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Böhm / Vorstandsvorsitzender



Wolfgang Zehlius-Eckert / Leiter des Fachbereiches  
Recht und Verwaltung

### **Zusammenfassung:**

Eine umfassende Nachbesserung des Referentenentwurfes der GAPDZV ist mit Blick auf die Förderung der Agroforstwirtschaft als Öko-Regelung unbedingt erforderlich, wenn die Ziele dieser Förderung (positive Umweltwirkungen durch die verstärkte Etablierung von Agroforstsystemen) erreicht werden sollen. Hierbei sind – auch mit Bezug auf die Akzeptanz der Praxis für eine solche Maßnahme – zusammenfassend insbesondere folgende Punkte entscheidend:

- a) Agroforstliche Bewirtschaftung sollte explizit als landwirtschaftliche Tätigkeit definiert werden
- b) Eine rechtssichere Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen muss auch ohne Inanspruchnahme einer Förderung als Öko-Regelung möglich sein; die Anforderungen an die Etablierung und Bewirtschaftung *ohne* und an die Bewirtschaftung *mit* Förderung durch die Öko-Regelungen sind zu differenzieren
- c) Eine Beschränkung der Agroforstgehölznutzung als Energie- und Wertholz ist unzureichend; lediglich das Vorliegen eines Nutzungskonzeptes für die Agroforstgehölze sollte entscheidend sein
- d) Eine Rückumwandlungs- und Veränderungsoption für Agroforstgehölzflächen ist in der Verordnung klar zu benennen und damit rechtlich sicherzustellen
- e) Der Status von Dauergrünland bleibt auch bei dessen agroforstlicher Bewirtschaftung erhalten
- f) Die Zielflächengröße, auf die sich die indikative Mittelzuweisung bezieht, sollte auf ein für den Regelungszeitraum realistischeres Maß verringert werden (15.000 ha Gehölzfläche statt 200.000 ha)
- g) Die Einheitsbeträge zur Förderung der agroforstlichen Bewirtschaftung sind dagegen erheblich zu erhöhen (450 € bis 1.300 € statt 60 € - mittlerer Betrag von 850 €)
- h) Die Gestaltungsanforderungen an förderfähige Agroforstflächen sollten weiter gefasst werden, um eine möglichst große Vielfalt an Systemen zu ermöglichen (40 % statt 35 % Gehölzfläche, 10 m statt 20 m Minimalabstand zwischen Gehölzstreifen, 25 m statt 15 m Maximalbreite von Gehölzstreifen, kein Mindestabstand zum Rand des Schlages)

Die GAPDZV sollte entsprechend dieser Punkte angepasst werden. Eine genauere Erläuterung zu den jeweiligen Punkten enthält der folgende Text.

---

## Allgemeines:

**Sowohl Bundestag** (Drucksache 19/24389, beschlossen am 13.01.2021) **als auch Bundesrat** (Drucksache 420/21, beschlossen am 25.06.2021) **haben beschlossen, Agroforstsysteme als wichtige Komponente zur Verbesserung von Klimaschutz, Klimaanpassung, Bodenschutz, Gewässerschutz und Biodiversität zu fördern und so die Umsetzung von Agroforstsystemen in der Praxis wesentlich voranzubringen.** Diesen Beschlüssen ist durch die Ausgestaltung der GAPDZV so Rechnung zu tragen, dass eine verstärkte Umsetzung von Agroforstsystemen in der landwirtschaftlichen Praxis gefördert wird. Der nun vorliegende Entwurf des BMEL zur GAPDZV spiegelt dieses Bestreben jedoch kaum wider. **Es besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf** in Form von Konkretisierungen, Änderungen und Ergänzungen auf die im Folgenden mit Bezug auf die jeweiligen Paragraphen bzw. Abschnitte der GAPDZV eingegangen wird.

Das dem Entwurf der GAPDZV zu Grunde liegende Papier des Thünen-Institutes zur Ausgestaltung der Ökoregelungen in Deutschland – Stellungnahmen für das BMEL (Röder et al. 2021; Thünen Working Paper 180, Bd. 1 bis 4) ist mit Bezug auf den Themenbereich Agroforstwirtschaft zum Teil nicht konsistent mit den Angaben in der GAPDZV (z.B. Angaben zu Mindestbreite und Flächenanteil der Agroforstgehölzstreifen). Darüber hinaus wird Agroforstsystemen im Zuge der ökologischen Einordnung lediglich eine gering bis mittel positive Wirkung bezüglich des Klimaschutzes, eine gering positive Wirkung bezüglich des Wasserschutzes, eine gering positive Wirkung bezüglich des Bodenschutzes, eine gering positive Wirkung in Bezug auf NH<sub>3</sub>-Emissionen, eine negative bis mittlere positive Wirkung bezüglich der Biodiversität sowie eine negative bis gering positive Wirkung mit Blick auf das Landschaftsbild bescheinigt.

**Diese Einschätzung des Thünen-Institutes erfolgt ohne Literaturbelege und widerspricht nach unserer Einschätzung in Teilen den Ergebnissen nationaler und internationaler wissenschaftlicher Studien zur Agroforstwirtschaft.** Sie ist daher als alleinige Grundlage für die Abschätzung der Umweltwirkungen von Agroforstsystemen nicht geeignet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Loseblätter 2, 5, 6, 8, 9, 15 und 16 des Forschungsprojektes AUFWERTEN zu den Umweltwirkungen von Agroforstsystemen (<https://agroforst-info.de/fachinformationen/loseblattsammlung/>) und auf neuere Publikationen zu den Themenkomplexen (z. B. Mayer et al. 2021).

Mögliche negative Umweltwirkungen lassen sich durch eine Beratung vor der Etablierung vermeiden und positive Umweltwirkungen dadurch optimieren. Eine solche Beratung wäre gleichzeitig pflanzenbaulich und damit auch betriebswirtschaftlich sinnvoll (Optimierung des Systems). Wir empfehlen daher dringend, eine solche Beratung verpflichtend im Rahmen der geplanten Förderung für Agroforstsysteme über die 2. Säule (GAK-Rahmenplan, Länderprogramme) vorzusehen.

Bei der einzelbetrieblichen Kalkulation, die im genannten Papier des Thünen-Institutes mit Bezug auf Agroforstsysteme vorgenommen wird, werden Gewinnbeiträge durch Holzernte im 4- bis 8-jährigen Turnus unterstellt. Der Bericht beschränkt sich mit Blick auf den Themenbereich Agroforstwirtschaft offensichtlich nur auf solche Systeme, deren Gehölzkomponente im Kurzumtrieb bewirtschaftet wird. Die breite Vielfalt an Agroforstsystemen wird nicht berücksichtigt. Die angegebenen, als Basis für die Kalkulation dienenden Werte, sind für eine Bewertung des Kostenaufwandes für die Beibehaltung einer agroforstlichen Nutzung für die Gesamtheit der möglichen Agroforstsysteme daher nicht nutzbar. Mögliche Maßnahmen wie Pflege, Astung, Obstbaumschnitt, Wurzelbeschnitt oder ähnliches, die je nach Ausprägung des Agroforstsystems in unterschiedlicher Intensität durchzuführen sind, finden keine Erwähnung.

Ungeachtet dessen sind auch die im Thünen-Bericht angegebenen Zahlen für eine Kurzumtriebsnutzung des Holzes nicht nachvollziehbar. So werden wichtige Kostenpositionen für Pflege und Aufbereitung (z.B. Trocknung) offenbar nicht berücksichtigt und die erzielbaren Hackschnitzelerlöse mit 115€/t TM zu hoch angesetzt (basierend auf Zahlen von 2013). Realistisch ist derzeit ein Verkaufspreis von 75 - 80€/t TM Holzhackschnitzel, sodass sich allein aus dieser Preisdifferenz zwischen Thünen-Gutachten und Realität eine zusätzliche Deckungslücke von rund 400€ pro ha Gehölzfläche ergibt. Darüber hinaus werden Etablierungskosten und Rekultivierungskosten explizit nicht in dem Einheitsbetrag berücksichtigt, sondern auf eine geplante Förderung über die GAK verwiesen. Insofern über diese Förderung nicht bundesweit 100% der Etablierungs- und Rekultivierungskosten abgedeckt wird, sollte jedoch für eine formal korrekte Berechnung der entsprechende Differenzbetrag als Annuität in dem Einheitsbetrag für Agroforstsysteme enthalten sein.

Insgesamt sind die Ergebnisse des erwähnten Thünen-Papiers für die Berechnung des Einheitsbetrages zur Förderung von Agroforstsystemen im Rahmen der Öko-Regelungen nicht dazu geeignet, Landwirte zu motivieren Agroforstsysteme zu bewirtschaften. Sie müssen deshalb aus unserer Sicht grundlegend überarbeitet werden. Dies ist deshalb besonders problematisch, weil damit die Maßnahme, die den größten Klimaschutzeffekt erwarten lässt, nach unserer Einschätzung von den Landwirten nicht nachgefragt werden wird bzw. die Öko-Regelung „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise“ weder einen zusätzlichen Fördereffekt erzielen wird noch die Mehrkosten und Umweltleistungen angemessen honoriert.

Zitierte Literatur: Mayer, S., Wiesmeier, M., Sakamoto, E., Hübner, R., Cardinael, R., Kühnel, A. & Kögel-Knabner, I. (2022): Soil organic carbon sequestration in temperate agroforestry systems – A meta-analysis. *Agriculture, Ecosystems & Environment*, 323, <https://doi.org/10.1016/j.agee.2021.107689>.

---

## **Konkrete Hinweise zum Entwurf der GAPDZV**

### **Zu § 3 – Landwirtschaftliche Tätigkeit**

**Unter Absatz (1) ist die Etablierung und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen als Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu ergänzen.** Dies ist notwendig, um mit Bezug auf § 11 (Förderfähige Fläche) Abs. (1) Nr. 1 sicherzustellen, dass die gesamte Fläche eines Agroforstsystems (einschließlich der Agroforstgehölzflächen!) als förderfähige Fläche für die Direktzahlungen betrachtet wird. So wird in § 11 die landwirtschaftliche Tätigkeit als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen angegeben. Eine explizite Einbeziehung der Agroforstgehölzfläche in den Begriff der „landwirtschaftlichen Tätigkeit“ ist daher aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, um die notwendige Rechtssicherheit für die Landwirtschaft herzustellen.

*Änderungsvorschlag 1: In § 3 Abs. (1) wird als Nr. 2 ergänzt: Bewirtschaftung von Agroforstsystemen im Sinne des § 4 Abs. (2)*

*[die Nrn. 2 und 3 werden entsprechend zu Nrn. 3 und 4 umbenannt]*

### **Zu § 4 – Landwirtschaftliche Fläche**

**Eine Beschränkung der Agroforstgehölznutzung als Energie- und Wertholz ist unzureichend.** So können Agroforstgehölze auch zur Produktion von Nahrungsmitteln (wie z.B. Obst, Nüsse, Pilze, Honig), Futter (wie z.B. Laub), Arzneimittel (wie z.B. Blätter, Rinde), anderen Holzprodukten (wie z.B. Rohstoff für Holzwerkstoffe, Zaunpfähle) und sonstigen Erzeugnissen (wie z.B. Pappelflaum) dienen sowie als Bestandteil der Viehweide fungieren. Das Wort „vorrangig“ ist unspezifisch und impliziert nicht die erwähnte große Nutzungsvielfalt. Deshalb sollte § 4 Abs. (2) entsprechend Änderungsvorschlag 2 geändert werden.

**Prinzipiell sollte eine rechtssichere Etablierung und Bewirtschaftung von Agroforstflächen auch ohne Inanspruchnahme einer Förderung als Öko-Regelung möglich sein.** Die Trennung zwischen der grundsätzlichen *Schaffung von Rechtssicherheit für die agroforstliche Bewirtschaftung allgemein* (z. B. Einstufung als landwirtschaftliche Fläche, Direktzahlungsfähigkeit und Rückumwandlungsfähigkeit/Erhaltung des Acker- bzw. Grünlandstatus) und den notwendigen Voraussetzungen für die *Förderfähigkeit* von agroforstlichen Umweltleistungen *über die Öko-Regelungen* ist in diesem Paragraphen klar herauszustellen. Mit Blick auf die Negativliste von Gehölzarten (Anlage 1) bedeutet dies, dass diese nicht generell an die Etablierung und Bewirtschaftung von Agroforstflächen gebunden, sondern explizit nur an eine Förderung der Umweltleistungen von Agroforstsystemen gekoppelt sein darf. Andernfalls würde dies zu einer Benachteiligung der Agroforstwirtschaft gegenüber der übrigen Land- und Forstwirtschaft führen. Ausnahmen stellen lediglich die Arten dar, die unter den Regelungsbereich der EU-Verordnung 1143/2014<sup>1</sup> fallen.

*Änderungsvorschlag 2: In § 4 wird Abs. (2) wie folgt formuliert: Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf der Fläche Gehölzpflanzen angebaut werden, die entsprechend eines vorliegenden Nutzungskonzeptes bewirtschaftet werden. Wird die Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise als Öko-Regelung gefördert, so dürfen nur Gehölze angebaut werden, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind.*

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ergänzt durch die zugeordneten Durchführungsverordnungen von 2016, 2017 und 2019

**Der unter § 4 Abs. (2) Nr. 1 angegebene Flächenanteil von 35 % sollte auf 40 % erhöht werden.** Auf diese Weise kann einerseits die Vielfalt an Agroforstflächen, vor allem mit Blick auf strukturreiche Systeme mit mehreren Gehölzschichten, erweitert und andererseits auch die potentielle Klimaschutzleistung von Agroforstflächen erhöht werden.

*Änderungsvorschlag 3: In § 4 wird Abs. (2) Nr. 1 wie folgt formuliert: in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder ...*

Die Möglichkeit der Rückumwandlung und Veränderung von Agroforstgehölzen außerhalb der Inanspruchnahme einer Fördermaßnahme sollte konkret benannt werden, auch um hier eine klare Trennung zu Gehölzstrukturen, die formal den Status eines Landschaftselementes innehaben, zu gewährleisten. Dies ist wichtig, um die Rechtssicherheit für die Landwirtschaft zu schaffen, dass die Fläche nach der Entnahme der Gehölze (wieder) in den ursprünglichen oder auch einen anderen Zustand überführt werden kann (Stichwort: Flexibilität der betrieblichen Entscheidungen, Pachtflächenproblematik). Hierzu bietet es sich an in § 4 einen Absatz (3) einzufügen.

*Änderungsvorschlag 4: In § 4 wird Abs. (3) wie folgt ergänzt: Agroforstgehölze können während der Wintermonate rückumgewandelt oder deren Fläche verändert werden, solange für die Agroforstfläche nicht eine Fördermaßnahme in Anspruch genommen wurde, die dies ausschließt.*

### **Zu § 7 – Dauergrünland**

Da die Etablierung und Bewirtschaftung von Agroforstgehölzen auch auf Dauergrünland möglich ist, sollte dies auch in Abs. (4) konkret benannt werden. Sollte, wie in der Anhörung dargestellt, die Bewirtschaftung von Agroforstgehölzen über andere Nutzungen als einer Futternutzung auf Dauergrünland bereits durch § 4 sichergestellt sein und hier keine Einschränkung durch die Regelungen des § 7 vorliegen, kann auf die Änderung verzichtet werden.

*Änderungsvorschlag 5: In § 7 wird Abs. (4) wie folgt formuliert: Dauergrünland kann auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen umfassen wie Sträucher oder Bäume, die agroforstlich bewirtschaftet werden, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Gras und andere Grünfütterpflanzen herrschen weiterhin vor, wenn sie mehr als 50 Prozent der förderfähigen Fläche einer Dauergrünlandfläche einnehmen.*

### **Anl. 1 – Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist**

Es ist sehr zu begrüßen, dass es bezüglich zu verwendender Gehölzarten eine Negativliste und keine Positivliste gibt. **Um eine größtmögliche Nutzungsvielfalt und Klimaanpassungsfähigkeit von Agroforstsystemen zu gewährleisten, sollte die vorliegende Negativliste (Anhang 1) NICHT durch weitere Gehölzarten erweitert werden**, zumal die Negativliste lediglich als Ergänzung zur EU-Verordnung 1143/2014 und den zugeordneten Durchführungsverordnungen von 2016 bis 2019 zu betrachten ist, in der auf EU-Ebene als invasiv geltende Gehölzarten aufgelistet sind, für die Maßnahmen erforderlich sind. Eventuelle Risiken durch andere Arten können aus unserer Sicht ggf. durch Abstandsregelungen von naturnahen Flächen vermieden werden.

---

### Anlage 3 – Indikative Mittelzuweisung in Euro für jedes Antragsjahr für jede in § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Öko-Regelung

Für die Öko-Regelungs-Maßnahme 3 (Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise) sind mit Abstand die geringsten Mittel vorgesehen. Dies ist nicht nachvollziehbar, da Agroforstsysteme aufgrund ihrer Multifunktionalität nicht nur erhebliche Vorteile für die Biologische Vielfalt, den Schutz von Boden und Wasser, **sondern vor allem auch für den Klimaschutz und die Klimaanpassung** bieten.

Verschneidet man die zugewiesenen Mittel mit den Einheitsbeträgen (Anlage 4), so wird in der GAPDZV davon ausgegangen, dass Agroforstgehölzstreifen, auf die die Einheitsbeträge bezogen sind, im ersten Jahr auf 25.000 ha und im vierten Jahr sogar auf 200.000 ha der landwirtschaftlichen Fläche gefördert werden. Unterstellt man hier Agroforstsysteme mit einem mittleren Gehölzflächenanteil von 15 %, so ergibt sich eine Agroforstsystemfläche von 1,33 Mio. ha. Dies wiederum würde knapp 8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Deutschland entsprechen. Eine solche Annahme ist als langfristige Vision zwar begrüßenswert, in den vier Jahren der Förderperiode aus unserer Sicht jedoch unrealistisch, zumal die Einheitsbeträge für diese Maßnahme für eine hohe Akzeptanz in der Praxis viel zu niedrig angesetzt sind.

**Die Angaben zu Maßnahme 3 in Anlage 3 sind folglich nicht nachvollziehbar und müssen UNBEDINGT korrigiert werden.** Werden die Einheitsbeträge entsprechend Änderungsvorschlag 7 angehoben, so steigt auch die Attraktivität für die Umsetzung von komplexeren Maßnahmen, zu denen die agroforstliche Bewirtschaftung zweifelsfrei gehört. Unter dieser Prämisse ist nach vier Jahren eine Agroforstgehölzfläche von 15.000 ha bereits als ambitioniert zu betrachten. Eine Steigerung des Flächenzuwachses sollte beibehalten werden.

*Änderungsvorschlag 6: In Anlage 3 wird bei Nr. 1 ein Agroforstgehölz-Flächenzuwachs von 1.000 ha in 2023, 3.000 ha in 2024, 5.000 ha in 2025 und 6.000 ha in 2026 als möglich erachtet. Mit Bezug auf einen mittleren Einheitsbetrag von 850 €/ha Gehölzfläche (siehe Änderungsvorschlag 7) würde sich daraus eine indikative Mittelzuweisung in Höhe von insgesamt 24,65 Mio. € ergeben (0,85 Mio € in 2023, 3,4 Mio. € in 2024, 7,65 Mio. € in 2025 und 12,75 Mio. € in 2026).*

### Anlage 4 – Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen

Der in Anlage 4 Nr. 6 für die Öko-Regelungs-Maßnahme 3 (Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise) angeführte Einheitsbetrag von 60 €/ha Gehölzfläche ist viel zu niedrig und deckt die mittleren Kosten bzw. den Gewinnverlust bei agroforstlicher Bewirtschaftung keinesfalls. **Eine deutliche Anhebung dieser Einheitsbeträge ist UNBEDINGT erforderlich.** Wir zitieren in diesem Zusammenhang die Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft (Abschlussbericht vom August 2021, Kap. 4.3.1, S. 107): „Damit die Prämien für Öko-Regelungen (Eco-Schemes) ... ökonomisch attraktiv sind, müssen sie eine gute Entlohnung darstellen und sich am Grenzanbieter an einem Gunstandort orientieren oder nach Standortgüte differenziert ausgestaltet werden.“

Die Ermittlung des Einheitsbetrages bildet nicht die Vielzahl der verschiedenen Formen von Agroforstwirtschaft ab. In dem Papier des Thünen-Institutes, das dem Entwurf der GAPDZV zugrunde liegt, wird nur von Agroforstsystemen mit Kurzumtriebswirtschaft

ausgegangen. Dies mag von der Datenlage nachvollziehbar sein, ist aber insgesamt unangemessen, denn die Agroforstwirtschaft umfasst deutlich mehr Systemvarianten. Insbesondere Agroforstsysteme mit hoher Agrobiodiversität und Strukturvielfalt (z. B. Waldgartensysteme) bedürfen aufwendiger Pflegemaßnahmen. Ferner gibt es zahlreiche Systeme, bei denen die Bäume erst in 60 bis 80 Jahren finanzielle Erträge bringen. Für die Förderung im Zeitraum von 2023 bis 2026 ist davon auszugehen, dass die meisten Agroforstsysteme, für die die Öko-Regelungs-Zahlung in Anspruch genommen werden kann, noch sehr jung sind und folglich keine oder nur sehr geringe finanzielle Erträge abwerfen.

Unverständlich ist, weshalb bei nicht-produktiven Flächen hohe Deckungsbeiträge aus Gunstgebieten zu Grunde gelegt werden und bei der Agroforstwirtschaft nicht. Das Potential der agroforstlichen Umweltleistungen ist doch gerade in den strukturarmen Gunststandorten besonders hoch. Eine Abstufung des Einheitsbetrages analog zu den nicht-produktiven Flächen ist aus unserer Sicht sinnvoll, um Agroforstsysteme auch in ertragsreicheren Regionen attraktiv zu machen. Eine solche Abstufung sollte sich jedoch nicht in erster Linie, wie bei den nicht-produktiven Flächen in der GAPDZV vorgeschlagen, an dem Anteil der Betriebsfläche, sondern an der Ackerzahl des jeweiligen Standortes orientieren.

Aufgrund der Vielfalt an möglichen Agroforstsystemen ist die Ermittlung von Erlösen nur schwer möglich und eine Pauschalisierung notwendig. Setzt man einen jährlichen Erlös von 100 €/ha Gehölzfläche an, so ist – vor allem bei den vorrangig jungen Systemen – hier von einer systemübergreifenden Überschätzung auszugehen. Diese stellt sicher, dass der Förderbetrag nicht zu hoch gewählt wird. Auch bezüglich der Kosten gibt es mit Blick auf die Vielfalt an Agroforstsystemen große Differenzen zwischen den verschiedenen Agroforstsystem-Typen. Die Beibehaltung der agroforstlichen Nutzung erfordert Pflegemaßnahmen wie Wurzelschnitt, Astung, Beikrautbekämpfung, Wässerung usw. Im Mittel kann nach unserer Einschätzung von jährlichen Kosten in Höhe von 400 €/ha Gehölzfläche ausgegangen werden. Hinzu kommt der Gewinnverlust aufgrund des Nichtanbaus landwirtschaftlicher Kulturen, der sich je nach Standort grob zwischen 100 und 1.000 €/ha bewegen kann (siehe Abschätzung der Opportunitätskosten in Abhängigkeit von der Standortgüte in Bd. 1 der Stellungnahme des Johann Heinrich von Thünen-Institut, Kap. 3.2.1, Abb. 3 bis 5).

Eine Möglichkeit, die Beibehaltung der agroforstlichen Nutzung zu fördern, ist die Differenzierung nach der Güte des Standortes und damit nach der Höhe des Gewinnverlustes gegenüber Konkurrenzkulturen.

**Vor diesem Hintergrund werden für die Maßnahme 3 je nach natürlicher Ertragskraft des Standortes Einheitsbeträge von 1.300 €, 850 € und 450 €/ha Gehölzfläche von uns als angemessen betrachtet**, insbesondere auch mit der Intention, dass damit ein wirksamer Impuls für die Anlage auch komplexer Systeme mit besonders umfangreichen positiven Umweltwirkungen gegeben würde. Alternativ wäre aus unserer Sicht auch eine entsprechende Staffelung in Abhängigkeit von der Komplexität und dem Deckungsbeitrag der Systeme sinnvoll.

**Änderungsvorschlag 7:** *In Anlage 4 Nr. 6 sind die Einheitsbeträge für die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise deutlich zu erhöhen. Dies kann in drei Stufen wie folgt geschehen: Stufe 1 (Ackerzahl  $\geq 75$ ): 1.300 €/ha Gehölzfläche; Stufe 2 (Ackerzahl  $< 75$  und  $\geq 35$ ): 850 €/ha Gehölzfläche; Stufe 3: (Ackerzahl  $< 35$ ): 450 €/ha Gehölzfläche.*



---

## **Anlage 5 – Die bei den Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz jeweils einzuhaltenden Verpflichtungen**

Unter Punkt 1.1. mit Bezug zu § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a GAP-Direktzahlungen-Gesetz werden unter Unterpunkt 1.1.1 Buchst. b Agroforstsysteme als nicht-produktive Flächen ausgeschlossen. Zwar gehören Agroforstgehölze richtigerweise nicht zu den nicht-produktiven Flächen, doch wird hier durch den Begriff des „Systems“ Bezug auf die gesamte Agroforstfläche genommen, weshalb die Kombination aus nicht-produktiven Flächen und Agroforstgehölzflächen im gleichen System nicht mehr möglich wäre. Gerade entlang von Agroforstgehölzstreifen bietet sich die Etablierung von nicht-produktiven Flächen (Brache, Blühstreifen) jedoch an und könnte in der Kombination sowohl in Bezug auf die nicht-produktiven Flächen als auch hinsichtlich der agroforstlichen Bewirtschaftung zu einer Erhöhung der positiven Umweltwirkungen – gerade mit Blick auf die Biodiversität – beitragen. Um eine Kombination der Maßnahmen zu ermöglichen und als Voraussetzung hierfür eine klare Flächentrennung zu garantieren, muss nicht die Fläche des gesamten Agroforstsystems, sondern nur die Agroforstgehölzfläche als nicht-produktive Fläche ausgeschlossen werden.

***Änderungsvorschlag 8:** In Anlage 5 Unterpunkt 1.1.1 ist Buchst. b wie folgt zu formulieren: Ackerland, auf dem sich Agroforstgehölze befinden*

**Unter Punkt 3 mit Bezug zu § 20 Absatz 1 Nummer 3 GAP-Direktzahlungen-Gesetz sollten die Maßgaben, nach denen ein Agroforstsystem förderfähig ist, möglichst weit gefasst werden, um eine große Vielfalt an Systemen zu ermöglichen.**

Es erschließt sich uns beispielsweise nicht, warum ein Abstand von mindestens 20 m zum Rand einzuhalten ist. Die einzuhaltenden Abstände zu Straßen und Nachbargrundstücken sind bereits an anderer Stelle rechtlich geregelt und müssen nicht durch die GAPDZV geregelt werden. Für die positiven Wirkungen von Agroforstgehölzstreifen auf Oberflächengewässer (Beschattung, Aufnahme von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln aus dem Grundwasser bzw. dem Zwischenabfluss, Wegfall des direkten Eintrages von Dünger und Pflanzenschutzmitteln von der landwirtschaftlich genutzten Fläche) ist es aber wichtig, dass diese auch direkt neben dem Gewässer etabliert werden können. Auch für die Förderung von "lebenden Zäunen" oder "Grenzhecken" in der Viehhaltung wäre diese Regelung hinderlich. Diese Regelung sollte daher unbedingt ersatzlos gestrichen werden.

***Änderungsvorschlag 9:** In Anlage 5 Punkt 3 ist Unterpunkt 3.2.1 analog zu Änderungsvorschlag 3 wie folgt zu ändern: Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche beträgt zwischen **2 und 40 Prozent**.*

*Unterpunkt 3.2.4 sollte wie folgt geändert werden: Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen beträgt zwischen **3 und 25 Meter**.*

*Unterpunkt 3.2.6 sollte wie folgt geändert werden: Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen ~~sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche~~ beträgt **10 Meter**.*